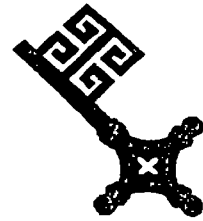




**LANDESSOZIALGERICHT
NIEDERSACHSEN-BREMEN**



Az.: L 8 AY 58/13 B ER
S 26 AY 30/13 ER Sozialgericht Oldenburg

EINGEGANGEN

13. Sep. 2013

Erl.....

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Theisohn und Sürig,
Humboldtstraße 28, 28203 Bremen,

g e g e n

Landkreis Vechta, vertreten durch den Landrat,
Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
am 6. September 2013 in Celle
durch die Richterin Höfer, den Richter Dr. Nagler und die Richterin Josephi
beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Oldenburg vom 7. Mai 2013 aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass der am 9. März 2013 erhobene Widerspruch gegen die Bescheide der Stadt Dinklage vom 27. Februar 2013 und 6. März 2013 sowie die Klage gegen den Widerspruchsbescheid des Antragsgegners vom 4. Juni 2013 aufschiebende Wirkung haben.

Der Antragsgegner hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu erstatten.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

GRÜNDE

I.

Der Antragsgegner wendet sich mit seiner Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Oldenburg (SG) vom 7. Mai 2013, mit dem sein Antrag auf vorläufige Weitergewährung der bis Februar 2013 erbrachten Leistungen nach § 3 AsylbLG in Höhe von 314,67 € abgelehnt worden ist.

Der Antragsteller hat bei seiner Einreise in die Bundesrepublik im Jahr 2000 angegeben, Iraker zu sein. Sein Asylantrag wurde bestandskräftig abgelehnt, der Antragsteller ist ausreisepflichtig und im Besitz einer Duldung. Die Stadt [REDACTED] gewährte Leistungen nach § 3 AsylbLG, zuletzt mit Bescheid vom 27. August 2012 für die Zeit ab 1. September 2012 in Höhe von monatlich 314,67 €. Mit Schreiben vom 7. Januar 2013 teilte die Stadt [REDACTED] dem Antragsteller mit, dass ab dem 5. Februar 2013 die Vorbezugszeit von 48 Monaten für die Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG erfüllt sei, jedoch derzeit eine Prüfung erfolge, ob der Antragsteller die Dauer seines Aufenthalts rechtsmissbräuchlich beeinflusst habe. Auf Anfrage teilte das Ausländeramt mit Schreiben vom 6. Februar 2013 mit, die Identitätsangabe des Antragstellers könne nach einer vorliegenden Sprachanalyse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nicht stimmen, es werde vermutet, dass der Antragsteller aus Jordanien stamme. Trotz wiederholter Aufforderung sei er bislang nicht seiner Verpflichtung nachgekommen, an der Klärung seiner Identität mitzuwirken. Vorgelegt worden sei lediglich ein irakischer Identitätsnachweis, der sich bei einer Prüfung durch das Landeskriminalamt Niedersachsen als Fälschung erwiesen habe. Sonstige irakische oder jordanische Dokumente seien nicht vorgelegt worden. Es werde daher angeregt, den Leistungsanspruch gemäß § 1a AsylbLG einzuschränken.

Die Stadt [REDACTED] erließ daraufhin namens und im Auftrag des Antragsgegners am 27. Februar 2013 einen Bescheid über „Anpassung der Leistungen nach dem AsylbLG ab dem 1. Januar 2013“, wonach der Antragsteller ab dem 1. Januar 2013 nur noch einen monatlichen Leistungsbetrag in Höhe von 207,94 € erhalte. Aus dem anliegenden Berechnungsbogen ist ersichtlich, dass dieser sich aus Grundleistungen in Höhe von 23,00 € und „Wertgutscheinen Haushaltsvorstand“ von 184,94 € zusammensetzt, für die Monate Januar und Februar 2013 aber weiter der ungekürzte Betrag von 314,67 € gezahlt wurde. Am 6. März 2013 erging ein weiterer Bescheid für die Zeit ab 1. März 2013, wonach der bis-

her gewährte Barbetrag in Höhe von monatlich 134,00 € auf 23,00 € gekürzt werde und sich die monatlichen Leistungen für die Zeit ab März 2013 auf 207,94 € beliefen.

Gegen den Bescheid vom 6. März 2013 erhob der Antragsteller am 8. März 2013 Widerspruch hinsichtlich der Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG und der Leistung in Form von Wertgutscheinen statt Bargeld. Der Widerspruch ist zwischenzeitlich von dem Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 4. Juni 2013 zurückgewiesen worden, ein Klageverfahren bei dem SG unter dem Aktenzeichen S 26 AY 59/13 seit dem 18. Juni 2013 anhängig.

Am 20. März 2013 hat der Antragsteller bei dem SG einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt mit dem Ziel, den Antragsgegner zu verpflichten, weiterhin ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren, denn infolge der Kürzung sei das Existenzminimum nicht mehr gewährleistet. Das SG hat den Antrag mit Beschluss vom 7. Mai 2013 abgelehnt und ausgeführt, nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Beschluss vom 20. März 2013 - L 8 AY 59/12 B ER -) sei eine Kürzung der Leistungen nach § 3 AsylbLG in Anwendung der Vorschriften des § 1 AsylbLG auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 weiterhin zulässig. Zur Frage der Berechtigung der Höhe der Leistungsabsenkung habe der Antragsteller im Antragsverfahren trotz Erinnerungen keinerlei Ausführungen gemacht mit der Folge, dass diese Kürzung im einstweiligen Anordnungsverfahren nicht zu beanstanden sei, zumal sich diese im Wesentlichen an den Leistungskürzungen im Bereich des SGB II orientiere.

Gegen diesen, ihm am 13. Mai 2013 zugestellten Beschluss, richtet sich die am 13. Juni 2013 eingelegte Beschwerde des Antragstellers. Die Leistungskürzung sei allein migrationspolitisch motiviert und damit verfassungswidrig und hätte zudem keinerlei Bezug zur Feststellung des Bedarfs oder der Bedürftigkeit bzw. zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit. Gerade angesichts des Verbots der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sei infolge der Leistungskürzung das Existenzminimum des Antragstellers nicht mehr gewährleistet.

Der Antragsgegner hält die vorgenommene Kürzung für rechtmäßig.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die Gerichtsakte nebst beigezogener Verwaltungsakte des Antragsgegners sowie die Gerichts-

akte des Hauptsachverfahrens (S 26 AY 59/13) und die zu dem Verfahren S 26 AY 51/12 beigezogene Leistungsakte III (Blatt 212 bis 282) Bezug genommen.

II.

Die gemäß §§ 172, 173 SGG zulässige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des SG vom 7. Mai 2013 ist begründet. Das SG hat den Antrag auf Weiterzahlung der bislang gewährten Leistungen nach § 3 AsylbLG zu Unrecht abgelehnt.

Unabhängig von den ohnehin hinsichtlich der Höhe der vorgenommenen Kürzungen bestehenden Bedenken folgt der Anspruch auf vorläufige Weitergewährung der bisherigen Leistungen bereits aus § 86 a Satz 1 SGG. Denn der Widerspruch gegen den Änderungsbescheid vom 6. März 2013 hat aufschiebende Wirkung. Zwar ist ein inhaltsgleicher Bescheid, gegen den, soweit ersichtlich, kein gesonderter Widerspruch erhoben worden ist, bereits am 27. Februar 2013 ergangen. Soweit dieser Bescheid nicht ohnehin durch den Bescheid vom 6. März 2013 ersetzt wird, umfasst der noch innerhalb der Widerspruchsfrist gegen den Bescheid vom 27. Februar 2013 erhobene Widerspruch vom 9. März 2013 jedoch auch diesen Bescheid. Dem steht nicht entgegen, dass darin ausdrücklich nur der Bescheid vom 6. März 2013 erwähnt wird, denn der Antragsteller wendet sich gegen die seit dem 1. März 2013 vorgenommene Leistungskürzung, die Gegenstand beider Bescheide ist.

Der Widerspruch entfaltet ebenso wie die vor dem SG am 18. Juni 2013 fristgemäß erhobene Anfechtungsklage des Antragstellers gegen den Bescheid vom 6. März 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Juni 2013 gemäß § 86a Abs. 1 Satz 1 SGG aufschiebende Wirkung, denn keiner der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmegründe des § 86a Abs. 2 SGG liegt hier vor. Weder das AsylbLG noch das SGB XII enthalten - anders als das SGB II in § 39 - eine Vorschrift, wonach die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Hier tritt deshalb der gesetzliche Normalfall ein, wonach der Widerspruch aufschiebende Wirkung hat, § 86a Abs. 1 Satz 1 SGG (vgl. zum SGB XII: Beschlüsse des erkennenden Senats vom 28. Mai 2013, L 8 SO 168/13 B ER, 10. April 2013, L 8 SO 52/13 B ER und 24. Januar 2006, L 8 SO 83/05 ER sowie zum AsylbLG: Beschluss des 11. Senats vom 8. November 2010, L 11 AY 98/09 B ER). Ein Sofortvollzug im Sinne des § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG ist nicht angeordnet worden.

Dem Antragsteller sind mit Bescheid vom 27. August 2012 Leistungen nach § 3 AsylbLG „für die Zeit ab dem 1. September 2012“ in Höhe von 314,67 € unter Berücksichtigung eines Barbetrages von 134,00 € gewährt worden. Dabei handelt es sich um einen Dauerverwaltungsakt. Ein solcher liegt vor, wenn sein Regelungsgehalt vom Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes her nach seinen rechtlichen Wirkungen in die Zukunft fortwirken soll, sich also über eine einmalige Gestaltung der Rechtslage hinaus auf eine gewisse bestimmte oder unbestimmte zeitliche Dauer in der Zukunft erstreckt (BSGE 56, 165, 58; 27, 61, 286; 78, 109). Zwar stellen Leistungen nach dem AsylbLG grds. keine renten-gleiche Dauerleistung dar, sondern werden in der Regel zeitabschnittsweise ge-währt. Dieser Regelfall gilt jedoch dann nicht, wenn die Behörde den Hilfefall statt für den dem Bescheid nächstliegenden Zeitraum für einen längeren Zeit-raum geregelt hat. Maßgeblich ist dabei, wie ein Leistungsberechtigter bei objek-tiver Würdigung den Verwaltungsakt verstehen kann (vgl. bereits Senatsbe-schluss vom 24. Januar 2006, L 8 SO 83/05 ER; Rothkegel/Grieger in: Sozialhil-ferecht, 1. Aufl 2005, Teil IV Kapitel 6 S. 686f, Rdnr 52ff). Danach erstreckt sich der aktuelle Bewilligungszeitraum ohne zeitliche Begrenzung auf die Zeit ab 1. September 2012.

Da der Antragsgegner trotz der kraft Gesetzes eintretenden aufschiebenden Wirkung die mit Bescheid vom 27. August 2012 bewilligten Leistungen seit März 2013 nicht mehr in voller Höhe ausgezahlt hat, bedarf es vorliegend einer klar-stellenden Feststellung. Die Feststellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs erfolgt durch deklaratorischen Beschluss (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 10. Auflage 2012, § 86b, Rdnr. 15).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Beschwerdeverfahren hat keinen Erfolg, weil das für die Bewilligung von PKH erforderliche Rechtsschutzbedürfnis fehlt, nachdem der Senat entschieden hat, dass die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu erstatten sind.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 177 SGG.

Höfer

Nagler

Joseph

